

# MOD-CLOUD-SERVICES

*GEMA Tarif zur Lizenzierung von MoD-Cloud-Services*

*Tarif VR-OD 11*

Nettobeträge zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer

01.03.2020

## I. Mit Primärleistung kombinierte MoD-Cloud-Angebote

### 1. Anwendungsbereich

Die im Abschnitt Ziffer I. enthaltenen Bestimmungen und Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires im Rahmen von MoD-Cloud-Services eines Lizenznehmers, der

- als Primärleistung einen **Music-on-Demand Dienst (Download)** im Sinne der Vergütungssätze VR-OD 7 anbietet oder **physische Tonträger** vertreibt und
- als zusätzliche Leistung seinen Endnutzern als **MoD-Cloud-Service** anbietet, dass die zuvor über den vorgenannten Music-on-Demand Dienst erworbenen Downloads oder die auf den vom Lizenznehmer erworbenen physischen Tonträgern enthaltenen Musikwerke zusätzlich als Musiksammlung in einer vom Lizenznehmer angebotenen Cloud gespeichert und/oder bereitgehalten werden, sodass der Endnutzer hierauf von Orten und zu Zeiten seiner Wahl mit seinen stationären oder mobilen Endgeräten (z.B. PC, Laptop, MP3-Player, Mobilfunkgerät oder ähnliches) zugreifen kann. Der Zugriff des Endnutzers auf die in der Cloud bereitgehaltenen Inhalte kann dabei als Stream und/oder als Re-Download eines Musikwerkes erfolgen.

Ein **Download** bezeichnet das erstmalige, ein **Re-Download** das wiederholte (ggf. auch mehrfache) ohne zeitliche Bindung mögliche und in diesem Sinne keinen vorgegebenen Beschränkungen unterliegende Abspeichern eines Musikwerkes auf einem Speichermedium des Endnutzers.

Endnutzer ist diejenige Person, welche das MoD-Cloud-Angebot zum privaten Gebrauch nutzt.

Unbenommen von der Lizenzierung der Nutzungen nach den hiesigen Bestimmungen bleibt die Verpflichtung des Lizenznehmers, die vorgenannten Primärleistungen nach den jeweils einschlägigen Tarifen zu lizenzieren. Deren Abgeltung ist nicht Gegenstand dieses Tarifs.

### 2. Vergütung

#### a) Regelvergütung

Die Regelvergütung beträgt 0,41% der Bemessungsgrundlage.

#### b) Mindestvergütung

Es gelten nachstehende Mindestvergütungen je Musikwerk, wenn die Regelvergütung gemäß Abschnitt 2. Ziffer a) zu einer niedrigeren Vergütung führt als die Mindestvergütung:

€ 0,0036 pro Download bzw.

€ 0,00015 pro Stream,

der vom Endnutzer jeweils aus dem MoD-Cloud-Service des Lizenznehmers abgerufen wird.

#### c) Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Musikknutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen des zu lizenzierenden MoD-Cloud-Services (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) und daher insbesondere

- der Netto-Endkundenpreis für das Abonnement, d.h. das jeweils vom End-nutzer gezahlte Entgelt abzüglich der Mehrwertsteuer, sowie
- getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungs- und Bereitstellungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

#### d) Anteilsberechnung

Für den Fall, dass im Rahmen des zu lizenzierenden Dienstes Musikwerke genutzt werden, an denen die GEMA keine oder nur anteilige Rechte innehat, wird dies bei der Berechnung der Vergütung, die nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgt, anteilmäßig berücksichtigt.

#### e) Mindestbetrag

Unabhängig von den vorstehenden Vergütungssätzen gemäß Ziffer I 2. a) bis d) beträgt der Mindestbetrag für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires nach diesem Tarif 240 € (netto) pro Jahr, das heißt 20,00 € (netto) pro Monat.

Dieser Betrag ist mit der Nutzungsbasierten Abrechnung verrechenbar, jedoch nicht rückzahlbar.

## II. MoD-Cloud-Service als Abomodell ohne Bindung an vorerbrachte Primärleistung

### 1. Anwendungsbereich

Die im Abschnitt Ziffer II. enthaltenen Bestimmungen und Vergütungssätze gelten ausschließlich für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires im Rahmen von MoD-Cloud-Services eines Lizenznehmers, der

- einem Endnutzer im Rahmen eines kostenlosen oder –pflichtigen Abonnements anbietet, dessen gesamte Musikbibliothek (Musikwerke, die sich als nicht beschränkte, insbesondere keiner zeitlichen Bindung unterliegende Kopie rechtmäßig auf näher bestimmten Endgeräten des Endnutzers befinden) zu überprüfen und
- unabhängig davon, ob diese nicht beschränkten Kopien über den Service des Lizenznehmers oder auf andere Weise rechtmäßig erworben wurden, als Musiksammlung in einer vom Lizenznehmer angebotenen Cloud im Rahmen eines kostenlosen oder -pflichtigen Abonnements zu speichern und/oder bereit zu halten, sodass der Endnutzer hierauf von Orten und zu Zeiten seiner Wahl mit seinen stationären oder mobilen Endgeräten (z.B. PC, Laptop, MP3-Player, Mobilfunkgerät oder ähnliches) zugreifen kann. Der Zugriff des Endnutzers auf die in der Cloud bereitgehaltenen Inhalte kann dabei als Stream und/oder als Re-Download eines Musikwerkes erfolgen. Die Speicherung von Inhalten bezieht sich nur auf durch den Lizenznehmer erkannte und sogenannte gematchte Musikwerke.

Erwirbt der Endnutzer eines solchen MoD-Cloud-Services, der vom Lizenznehmer angeboten wird, einen physischen Tonträger bei demselben Lizenznehmer und hierzu als Zusatzleistung des Lizenznehmers die Möglichkeit, die Titel des physischen Tonträgers als Download herunterzuladen, so wird die Lizenzierung dieses Downloads von Ziffer II. mitumfasst.

Ein **Download** bezeichnet das erstmalige, ein **Re-Download** das wiederholte (ggf. auch mehrfache) ohne zeitliche Bindung mögliche und in diesem Sinne keinen vorgegebenen Beschränkungen unterliegende Abspeichern eines Musikwerkes auf einem Speichermedium des Endnutzers.

**Endnutzer** ist diejenige Person, welche das MoD-Cloud-Angebot zum privaten Gebrauch nutzt.

Unbenommen von der Lizenzierung der Nutzungen nach den hiesigen Bestimmungen bleibt die Verpflichtung des Lizenznehmers, gegebenenfalls erbrachte Primärleistungen nach den jeweils einschlägigen Tarifen zu lizenzieren. Deren Abgeltung ist nicht Gegenstand dieses Tarifs. Klarstellend wird zudem festgehalten, dass sogenannte „All you can eat“ Music Streaming Dienste im Abonnement nicht in den Anwendungsbereich dieses Tarifs fallen.

## 2. Vergütung

### a) Regelvergütung

Die Regelvergütung beträgt 12 % der Bemessungsgrundlage.

### b) Mindestvergütung

Die Mindestvergütung beträgt

€ 0,217

je Endnutzer und Monat. Sie findet Anwendung, wenn die Regelvergütung gemäß Ziffer 2. a) zu einer geringeren Vergütung als der Mindestvergütung führen würde.

### c) Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage sind alle kausal auf die Musiknutzung zurückzuführenden Netto-Einnahmen des zu lizenzierenden MoD-Cloud-Services (Brutto-Einnahmen abzüglich der geltenden Mehrwertsteuer) und daher insbesondere getrennt finanzierte oder berechnete geldwerte Leistungen und Gegenleistungen, wie z.B. Übermittlungs- und Bereitstellungsentgelte, oder Entgelte aus Werbung, Sponsoring, Tausch-, Kompensations- oder Geschenkgeschäften. Dies gilt auch für Auslandseinnahmen, soweit diese den Betrieb des zu lizenzierenden Dienstes in Deutschland betreffen.

### d) Anteilsberechnung

Für den Fall, dass im Rahmen des zu lizenzierenden Dienstes Musikwerke genutzt werden, an denen die GEMA keine oder nur anteilige Rechte innehat, wird dies bei der Berechnung der Vergütung, die nach den vorstehenden Bestimmungen erfolgt, anteilmäßig berücksichtigt.

### e) Mindestbetrag

Unabhängig von den vorstehenden Vergütungssätzen gemäß Ziffer I 2. a) bis d) beträgt der Mindestbetrag für die Nutzung von Werken und Rechten des GEMA-Repertoires nach diesem Tarif 240 € (netto) pro Jahr, das heißt 20,00 € (netto) pro Monat. Dieser Betrag ist mit der Nutzungsbasierten Abrechnung verrechenbar, jedoch nicht rückzahlbar.

## III. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Vergütungspflichtigkeit

Die Vergütungspflicht entsteht:

- a) durch die Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechnern) des Lizenznehmers,
- b) durch das öffentliche Zugänglichmachen von Musikwerken des GEMA-Repertoires,
- c) durch das Übermitteln von Musikwerken des GEMA-Repertoires an einen Dritten,
- d) durch den tatsächlichen Abruf eines Musikwerks des GEMA-Repertoires durch den Endnutzer oder
- e) durch den Abschluss eines Abonnements, in dessen Rahmen Musikwerke zum Abruf bereitgehalten werden, auch wenn ein korrespondierender Abruf von Musikwerken durch den Endnutzer nicht stattgefunden hat.

Soweit von diesem Tarif erfasste Nutzungshandlungen nach einer gesetzlichen Schrankenregelung (z.B. § 53 UrhG) erlaubnisfrei zulässig sind, wird klargestellt, dass diese Nutzungshandlungen nicht als nach diesem Tarif vergütet gelten, soweit die Voraussetzungen der gesetzlichen Schrankenregelung erfüllt sind.

## 2. Umfang der Rechtseinräumung

Die Rechtseinräumung beschränkt sich auf das Recht gemäß § 16 UrhG, Musikwerke zu vervielfältigen, und das Recht aus § 19a UrhG, Musikwerke öffentlich zugänglich zu machen. Im Rahmen und zum Zwecke des Betriebs des MoD-Cloud-Services des Lizenznehmers können auf diese Weise, die ordnungsgemäße Lizenzierung vorausgesetzt,

- Musikwerke in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art (z. B. Serverrechner) des Lizenznehmers eingebracht werden,
  - Musikwerke öffentlich zugänglich gemacht werden,
  - Musikwerke als Download auf einem Endgerät beim Endnutzer zum privaten Gebrauch abgespeichert werden.
- a) Die eingeräumten Nutzungsrechte sind einfach und nicht auf Dritte übertragbar. Sie beschränken sich räumlich auf Nutzungshandlungen, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen. Zeitlich ist die Rechtseinräumung durch die Dauer der erworbenen Lizenz beschränkt.
- b) Die Rechtseinräumung erstreckt sich nicht auf andere Rechte, insbesondere nicht auf Bearbeitungen sowie das Recht zur Verbindung von Musikwerken mit Werken anderer Gattungen (Herstellungsrecht), sowie nicht auf graphische Rechte oder Rechte am Noten- oder Textbild. Ebenfalls nicht umfasst sind Leistungsschutzrechte.
- c) Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Änderungen an einem Werk, um dieses im Online-Service des Lizenznehmers zu verwenden, insbesondere die Kürzung des Werkes, müssen den möglichen Anforderungen der §§ 14 und 39 UrhG genügen. Soweit die Nutzung der Musikwerke unmittelbar oder mittelbar zu Werbezwecken erfolgt, müssen vom Lizenznehmer, soweit urheberpersönlichkeitsrechtliche Belange betroffen sind, die entsprechenden Einwilligungen gesondert eingeholt werden.

## 3. Rechtzeitiger Erwerb der Nutzungsberechtigung

Die tarifgegenständlichen Rechte gelten nur als rechtzeitig eingeräumt, wenn die Einwilligung der GEMA vor der Nutzungsaufnahme, also insbesondere vor der Einbringung von Werken des GEMA-Repertoires in Datenbanken, Dokumentationssystemen oder in Speichern ähnlicher Art eingeholt wurde.

## 4. Rechte Dritter

Rechte Dritter bleiben unberührt.

## 5. Räumliche Geltung

Dieser Tarif gilt für Nutzungshandlungen und entsprechende Angebote, die innerhalb Deutschlands bzw. für den deutschen Markt erfolgen.

## 6. Gesamtvertrag

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für die vorliegenden Vergütungssätze geschlossen hat, wird bei Abschluss des hierzu gehörigen Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die jeweiligen Vergütungssätze eingeräumt.

## 7. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab dem 01.11.2018.